

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO
an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Information über die Entwicklung des Einzelplans 07 (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2025



3. Juli 2025

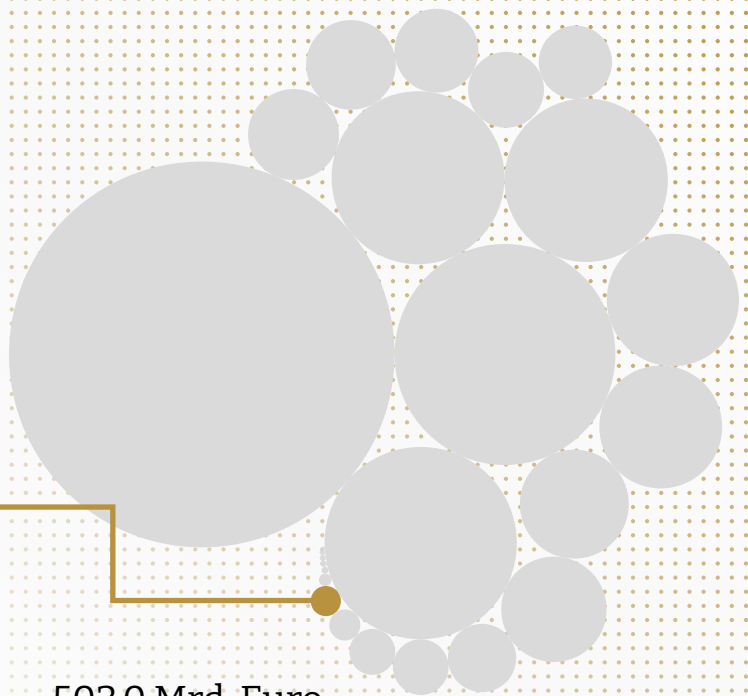
Geschäftszeichen: I 5 - 0003306

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

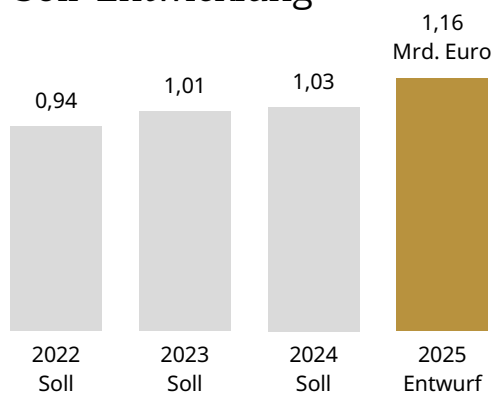
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Ausgaben
1,16 Mrd. Euro



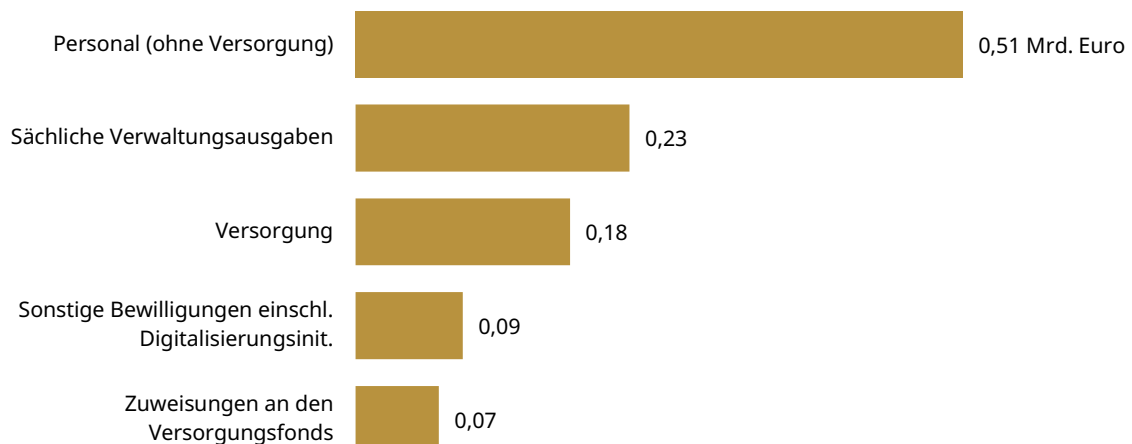
Gesamtentwurf des Bundeshaushalts 2025
Ausgabenverteilung nach Einzelplänen
(ohne Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung)

Soll-Entwicklung



Planstellen & Stellen 6 219
Veränderung zum Vorjahr -16

Wesentliche Ausgaben



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick.....	6
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	8
2.1	Haushaltsstruktur	8
2.2	Ausgabereste	10
2.3	Haushaltsentwicklung	12
3	Wesentliche Ausgaben	13
3.1	Personal- und Versorgungsausgaben.....	13
3.2	Sächliche Verwaltungsausgaben	15
3.3	Digitalisierungsinitiative für die Justiz.....	17
3.4	Globale Minderausgabe	18
4	Wesentliche Einnahmen.....	20
4.1	Tatsächliche Einnahmen im Jahr 2024	20
4.2	Einnahmen im 2. Haushaltsentwurf 2025	21
5	Personal.....	22
6	Ausblick	23

Abkürzungsverzeichnis

A

AuRegis *Länderübergreifendes gemeinsame Registerfachverfahren*

B

BFH *Bundesfinanzhof*

BfJ *Bundesamt für Justiz*

BGH *Bundesgerichtshof*

BMF *Bundesministerium der Finanzen*

BMJV *Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz*

BPatG *Bundespatentgericht*

BVerwG *Bundesverwaltungsgericht*

D

DPMA *Deutsches Patent- und Markenamt*

G

GBA *Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof*

GeFa *Gemeinsames Fachverfahren für die Justiz*

GMA *Globale Minderausgabe*

H

Haushaltsausschuss *Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages*

S

Stellen *Planstellen und Stellen*

V

VE *Verpflichtungsermächtigung(en)*

1 Überblick

Die wesentlichen Aufgaben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) liegen im Bereich der Gesetzgebung. Es erarbeitet federführend Gesetz- und Verordnungsentwürfe vor allem auf den Gebieten des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Wirtschaftsrechts, des Strafrechts und des Prozessrechts. Außerdem wirkt das BMJV bei allen Gesetz- und Verordnungsentwürfen anderer Bundesministerien mit. Es prüft, ob die Entwürfe mit dem Grundgesetz und der übrigen Rechtsordnung vereinbar sowie rechtssystematisch und rechtsförmlich einheitlich gestaltet sind.

Seit dem 6. Mai 2025 ist das BMJV – wie bereits von Ende 2013 bis Ende 2021 – außerdem für den wirtschaftlichen Verbraucherschutz (Verbraucherpolitik) zuständig.¹ Die in der vergangenen Wahlperiode beim BMJV liegende querschnittliche Zuständigkeit für „Bessere Rechtsetzung“ und für die „Geschäftsstelle Bürokratieabbau“ ist mit der Neubildung der Bundesregierung auf das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) übergegangen. Gleiches gilt für den bisher beim BMJV eingerichteten Nationalen Normenkontrollrat.

Im Einzelplan 07 sind drei der fünf obersten Gerichtshöfe des Bundes veranschlagt: der Bundesgerichtshof (BGH), das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) und der Bundesfinanzhof (BFH). Zudem umfasst der Geschäftsbereich des BMJV den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA), das Bundespatentgericht (BPatG), das Bundesamt für Justiz (BfJ) und das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA). Das BMJV übt die Dienstaufsicht über die Bundesgerichte sowie die Dienst- und Fachaufsicht über die Behörden seines Geschäftsbereichs aus.

Im 2. Haushaltsentwurf 2025 sind Ausgaben von 1 162,0 Mio. Euro vorgesehen. Im Vergleich zum Haushalt 2024 ist dies ein Zuwachs von 133,0 Mio. Euro (+12,9 %). Die Einnahmen des Einzelplans 07 sind im 2. Haushaltsentwurf 2025 mit 739,8 Mio. Euro um 73,7 Mio. Euro (+11,1%) höher veranschlagt als im Haushalt 2024.

Dem Geschäftsbereich des BMJV standen im Jahr 2024 ursprünglich insgesamt 6 235 Planstellen und Stellen (Stellen) zur Verfügung. Wegen der Umsetzung von 33 Stellen in einen anderen Einzelplan waren es seit dem 1. August 2024 nur noch 6 202. Am 1. Oktober 2024 waren hiervon 649 Stellen nicht besetzt (10,5 %). Im 2. Haushaltsentwurf 2025 sind 6 219 Stellen vorgesehen, dies sind 17 Stellen mehr als zum Jahresende 2024.

¹ Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025. Dieser änderte auch die Bezeichnung des Bundesministeriums der Justiz in Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. In diesem Bericht wird einheitlich die aktuelle Bezeichnung verwendet. Die Ausgaben für die Verbraucherpolitik in Höhe von rund 40 Mio. Euro sind bisher noch im Einzelplan 16 in Kapitel 1608 veranschlagt.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 07

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

	2023 Soll	2023 Ist ^a	Differenz Ist-Soll ^b	2024 Soll	2025 Entwurf	Änderung zu 2024 ^b
	in Mio. Euro					in %
Ausgaben	1 006,1	982,0	-24,1	1 029,0	1 162,0	+12,9
davon:						
→ Personal (ohne Versorgung)	446,5	468,9	+22,4	435,2	512,7	+17,8
→ Versorgung (Kapitel 0711 Titelgruppe 57)	172,8	172,6	-0,2	175,8	177,3	+0,9
→ Zuweisungen an den Versorgungsfonds	66,7	63,7	-3,0	66,7	66,7	0,0
→ Sächliche Verwaltungsausgaben ^c	183,0	191,5	+8,5	187,2	234,7	+25,4
→ Sonstige Bewilligungen	93,3	48,1	-45,2	91,1	86,7	-4,8
darunter:						
• Digitalisierungsinitiative Justiz	50,0	12,2	-37,8	50,0	50,0	0,0
→ Strafzahlung an die Europäische Union	-	-	-	35,0	-	-100,0
→ Alle übrigen Ausgaben	52,9	37,0	-15,8	44,9	95,5	+112,5
→ Globale Minderausgabe	-9,1	0,0	+9,1	-6,8	-11,6	+70,0
Einnahmen	640,3	750,4	+110,1	666,1	739,8	+11,1
davon:						
→ Gebühren, sonstige Entgelte	629,0	674,0	+45,0	659,0	729,0	+10,6
davon:						
• Bundesamt für Justiz	137,2	165,8	+28,6	152,2	182,2	+19,7
• Deutsches Patent- u. Markenamt	457,0	478,4	+21,4	472,0	512,0	+8,5
• Übrige Behörden und Gerichte	34,8	29,8	-5,0	34,8	34,8	0,0
→ Sonstige Einnahmen	11,3	76,4	+65,1	7,1	10,8	+52,3
Verpflichtungsermächtigungen	190,8 ^d	95,4	-95,3	79,0	7,1	-91,0
	Planstellen/Stellen					in %
Personal	6 312	5 477 ^e	-835	6 235 ^f	6 219	-0,3

Erläuterung:

^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^c Ohne die unter Sonstige Bewilligungen enthaltenen sächlichen Verwaltungsausgaben.

^d Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

^e Ist-Besetzung zum Stichtag 1. Oktober 2023.

^f Ab dem 1. August 2024 wegen der Umsetzung von 33 Stellen in einen anderen Einzelplan nur noch 6 202 Stellen. Ist-Besetzung am 1. Oktober 2024: 5 553 Stellen.

Quelle: Haushaltsrechnung 2023; Haushaltsplan 2024; 2. Haushaltsentwurf 2025.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

2.1 Haushaltsstruktur

Von den Ausgaben des Einzelplans 07 entfallen im 2. Haushaltsentwurf 2025 zwei Drittel (64,5 %, 756,7 Mio. Euro) auf **Personal und Versorgung sowie auf die Zuweisungen an den Versorgungsfonds** (siehe Tz. 3.1).

Der Einzelplan 07 ist mit Ausnahme der Sonstigen Bewilligungen ein nahezu reiner Verwaltungshaushalt. Die **sächlichen Verwaltungsausgaben** haben daher einen engen Personalbezug (siehe Tz. 3.2). Sie dienen vorwiegend der räumlichen Unterbringung der Behörden und Gerichte, der Ausstattung und dem Betrieb der Dienstgebäude sowie der IT. Für die sächlichen Verwaltungsausgaben sind **20,0 %** der Ausgaben eingeplant (**234,7 Mio. Euro**)².

Die Fachaufgaben des BMJV schlagen sich **mit 86,7 Mio. Euro** vor allem in den **Sonstigen Bewilligungen**³ nieder (**7,4 %**). Sie umfassen Zuweisungen, Zuwendungen und Beiträge, vorwiegend an Einrichtungen mit justizspezifischen, rechtspolitischen und internationalen Aufgaben, z. B. an die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e. V., an die Stiftung Forum Recht und – seit dem Jahr 2022 – an die Stiftung Datenschutz.

Im 2. Haushaltsentwurf 2025 sind – wie schon in den beiden Vorjahren – unter den Sonstigen Bewilligungen **50,0 Mio. Euro (4,3 %)** für die **Digitalisierungsinitiative für die Justiz**⁴ enthalten (siehe Tz. 3.3). Im Vergleich zu den Jahren bis einschließlich 2022 hat sich der Umfang der Sonstigen Bewilligungen hierdurch mehr als verdoppelt. Ohne diesen Sondereffekt hätten die **Sonstigen Bewilligungen** nur einen Umfang von **36,7 Mio. Euro (3,1 %)**.

Alle übrigen Ausgaben haben einen Umfang von **95,5 Mio. Euro (8,1 %)**. Hiervon entfallen 34,8 Mio. Euro auf die Verwaltungskostenerstattung, die der GBA in

² Ohne die bereits unter Sonstige Bewilligungen enthaltenen sächlichen Verwaltungsausgaben in Höhe von 57,8 Mio. Euro (davon 50,0 Mio. Euro für die Digitalisierungsinitiative für die Justiz).

³ Kapitel 0710.

⁴ Kapitel 0710 Titel 532 03: Sonstige Dienstleistungsaufträge an Dritte.

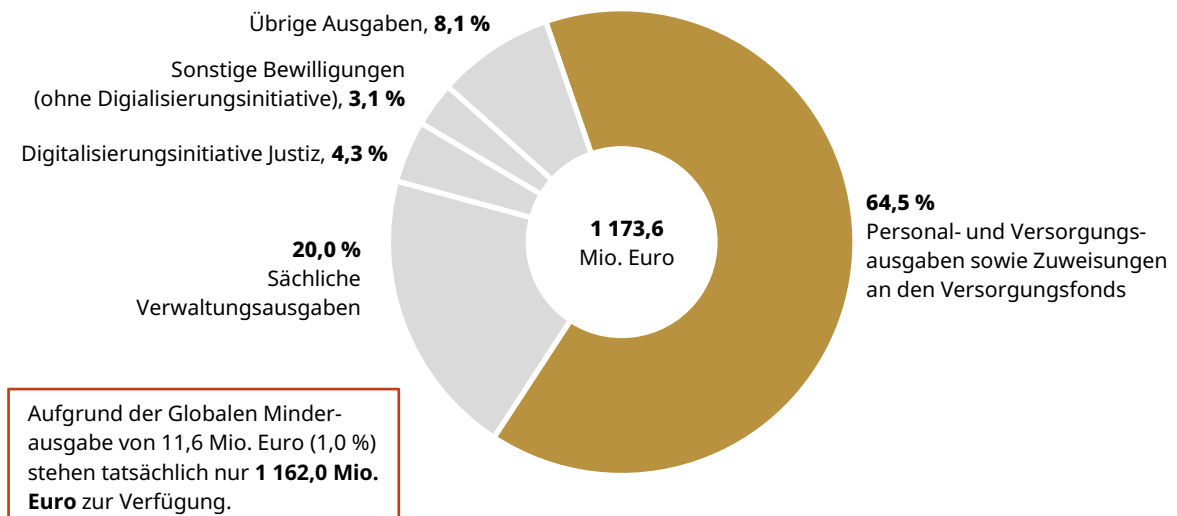
Staatsschutzsachen an die Länder leistet.⁵ Weitere 25,0 Mio. Euro sind für finanzielle Hilfen für Betroffene des Attentats auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt bestimmt.⁶

Der Haushaltsentwurf 2025 enthält eine **Globale Minderausgabe (GMA)**⁷ in Höhe von **11,6 Mio. Euro (1,0 %)**. Sie ist im Haushaltsplan als Ausgabe mit negativem Vorzeichen veranschlagt. Dies bedeutet, dass die Behörden und Gerichte ihre Ausgaben im Laufe des Jahres 2025 um insgesamt mindestens 11,6 Mio. Euro kürzen müssen. Die Summe aller Ausgabetitel im 2. Haushaltsentwurf 2025 beträgt ohne die GMA 1 173,6 Mio. Euro. Aufgrund der Einsparauflage in Gestalt der GMA beträgt das tatsächlich verfügbare Ausgabevolumen grundsätzlich jedoch nur 1 162,0 Mio. Euro (siehe aber Tz. 3.4). Die folgende Abbildung gibt eine Übersicht über die wesentlichen Ausgabenbereiche des Einzelplans 07.

Abbildung 1

Personalbezogene Ausgaben dominieren den Einzelplan 07

Zwei Drittel der Gesamtausgaben im Einzelplan 07 sind Personal- und Versorgungsausgaben. Im 2. Haushaltsentwurf 2025 führt eine Globale Minderausgabe in Höhe von 11,6 Mio. Euro dazu, dass von den veranschlagten Ausgaben in Höhe von 1 173,6 Mio. Euro nur 1 162,0 Mio. Euro tatsächlich ausgegeben werden dürfen.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: 2. Haushaltsentwurf 2025.

⁵ Kapitel 0714 Titel 632 01: Verwaltungskostenerstattung an Länder.

⁶ Kapitel 0718 Titel 681 04: Finanzielle Hilfen für Betroffene der Amokfahrt auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt.

⁷ Kapitel 0711 Titel 972 02: Globale Minderausgabe.

2.2 Ausgabereste

Im Einzelplan 07 sind zwei Drittel der veranschlagten Haushaltsmittel flexibilisiert. Dies sind vor allem die Personalausgaben (außer Versorgung), die Zuweisungen an den Versorgungsfonds, der überwiegende Teil der sächlichen Verwaltungsausgaben und die Investitionen. Flexibilisierte Titel sind gemäß § 5 des jährlichen Haushaltsgesetzes unter bestimmten Bedingungen gegenseitig deckungsfähig. Dies soll die Bewirtschaftung des Haushalts erleichtern. Die flexibilisierten Mittel sind außerdem – soweit sie in einem Haushaltsjahr nicht verausgabt werden – in das folgende Haushaltsjahr übertragbar. Aus den übertragbaren flexibilisierten Ausgaben kann das BMJV grundsätzlich Ausgabereste bilden, über die es im Folgejahr verfügen kann. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschuss) hat hierfür seit 2021 eine Obergrenze von 85 % vorgegeben.⁸ Das BMJV hat diese Obergrenze regelmäßig ausgeschöpft.

Für die Inanspruchnahme von flexibilisierten Ausgaberesten sind Einsparungen an anderer Stelle im Einzelplan 07 nicht erforderlich – anders als bei nicht flexibilisierten Ausgaberesten. Die Behörden und Gerichte des Einzelplans 07 können daher mit Hilfe der Ausgabereste höhere Ausgaben tätigen, als sich aus den Haushaltsansätzen ergibt.

Die Ausgabereste im Einzelplan 07 stiegen jahrelang kontinuierlich an und erreichten im Jahr 2023 mit 94,8 Mio. Euro ihren Höchstwert. Im Jahr 2024 standen dem BMJV mit 58,5 Mio. Euro⁹ erstmals seit 2019 weniger flexibilisierte Ausgabereste zur Verfügung als im Vorjahr. Mit 34,8 Mio. Euro haben die Ausgabereste im Jahr 2025 den niedrigsten Wert seit mehr als 10 Jahren erreicht.

Der Rückgang der Ausgabereste betrug seit dem Jahr 2023 insgesamt 60,0 Mio. Euro. Hiervon gingen rund 16 Mio. Euro auf die vom Haushaltsausschuss für die Bildung von Ausgaberesten vorgegebene Obergrenze von 85 % zurück.

Der mit ungefähr 40 Mio. Euro weit überwiegende Teil des Abbaus von Ausgaberesten entfiel auf Personalausgaben.¹⁰ Die Personalausgaben waren in den Haushalten 2023 und 2024 erheblich niedriger veranschlagt als der Bedarf. Das BMJV brauchte die für Personalausgaben bestimmten Ausgabereste vollständig auf, um einen Teil der Mehrausgaben zu decken. Zusätzlich musste es auf Ausgabereste aus anderen Ausgabebereichen zurückgreifen. Damit hat das BMJV die Ausgabereste auch in diesen Bereichen deutlich abgebaut. Die Mittel flossen jedoch fast ausschließlich in die stark

⁸ Der Haushaltsausschuss hat die Bundesregierung im November 2020 aufgefordert, die Höhe der Ausgabereste deutlich abzubauen. Seitdem ist in den Einzelplänen u. a. die Bildung von flexibilisierten Ausgaberesten auf höchstens 85 % der aus dem Vorjahr übertragbaren flexibilisierten Mittel zu begrenzen (Haushaltsführungsgrundschriften 2024 des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. Februar 2024, Nummer 3.2).

⁹ Hier und im Folgenden ohne die für die Digitalisierungsinitiative Justiz gebundenen Ausgabereste in Höhe von 32,1 Mio. Euro (2024) bzw. 39,3 Mio. Euro (2025). Diese sind qualifiziert gesperrt bzw. soweit bereits entsperrt zweckgebunden. Sie stehen daher nicht zur Deckung von Ausgaben bei den übrigen flexibilisierten Titeln zur Verfügung und sind separat zu betrachten.

¹⁰ Ohne Versorgung und Zuweisungen an den Versorgungsfonds (nur flexibilisierte Ausgaben der Hauptgruppe 4).

angestiegenen Personalausgaben und nicht in sächliche Verwaltungsausgaben, Zuweisungen oder Investitionen.

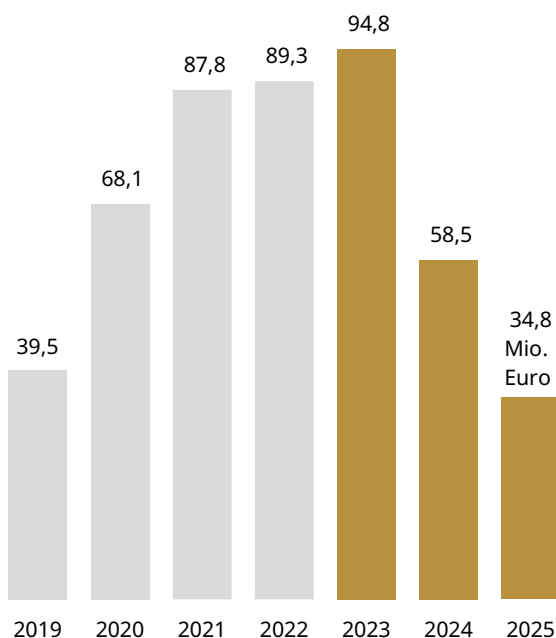
Im Jahr 2024 erhielt das BMJV außerdem 48,7 Mio. Euro Personalverstärkungsmittel aus dem Einzelplan 60. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat bei deren Bewilligung nicht auf seiner Vorgabe bestanden, zunächst vollständig die Deckungsmöglichkeiten im Einzelplan 07 zu nutzen.¹¹ Anderenfalls hätte das BMJV seine Ausgabereste im Jahr 2024 vollständig aufbrauchen müssen.

Der Bundesrechnungshof sieht die flexibilisierten Ausgabereste im Einzelplan 07 insgesamt nunmehr auf eine sachgerechte Höhe zurückgeführt (vgl. Verwaltungsvorschrift zu § 45 BHO). Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über ihre Entwicklung.

Abbildung 2

Flexibilisierte Ausgabereste seit 2023 deutlich abgebaut

Die im Einzelplan 07 verfügbaren flexibilisierten Ausgabereste waren mehrere Jahre lang sehr hoch. Seit 2023 sind sie insbesondere aufgrund höherer Personalausgaben deutlich zurückgegangen. In der Darstellung nicht enthalten sind die für die Digitalisierungsinitiative gebundenen Ausgabereste, die nicht für die übrigen Aufgaben des BMJV verfügbar sind.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltspläne der Jahre 2020 bis 2024; Haushaltsrechnung 2024; 2. Haushaltsentwurf 2025; Angabe des BMJV.

¹¹ Kapitel 6002 Titelgruppe 01 Titel 461 71: Verstärkung von Personalausgaben der Hgr. 4 (siehe Fußnote 18).

2.3 Haushaltsentwicklung

Die um Sondereffekte¹² bereinigten tatsächlichen Ausgaben aus dem Einzelplan 07 (Ist) sind in den vergangenen Jahren stetig gewachsen. **Im Jahr 2023** lagen die Ausgaben ohne Sondereffekte¹³ mit 969,8 Mio. Euro um 68,4 Mio. Euro höher als im Vorjahr. Dieser besonders große Zuwachs entfiel gut zur Hälfte auf die Personalausgaben einschließlich der Versorgung und der Zuweisungen an den Versorgungsfonds (+34,8 Mio. Euro). Ursache hierfür waren die deutlichen Entgelterhöhungen durch die Tarif- und Besoldungsrunde 2023/2024. Die Ausgaben für Miete und Bewirtschaftung von Dienstgebäuden (Raumkosten) wuchsen um 5,7 Mio. Euro. Die übrigen sächlichen Verwaltungsausgaben stiegen um 20,7 Mio. Euro.

Im Jahr 2024 betrugen die Ausgaben aus dem Einzelplan 07 ohne Sondereffekte insgesamt 996,8 Mio. Euro. Hinter dem Anstieg von 27,0 Mio. Euro verbergen sich zwei gegenläufige Entwicklungen. Während die Personalausgaben mit +44,3 Mio. Euro noch stärker wuchsen als im Vorjahr, gingen die sächlichen Verwaltungsausgaben um 15,8 Mio. Euro zurück.

Im **2. Haushaltsentwurf 2025** sind ohne Sondereffekte Ausgaben in Höhe von 1 087,0 Mio. Euro eingeplant. Im laufenden Jahr kann das BMJV bei den flexibilisierten Titeln zusätzlich über Ausgabereste in Höhe von 34,8 Mio. Euro verfügen. Es kann somit insgesamt bis zu 1 121,8 Mio. Euro ausgeben. Dies sind bei vergleichbaren Aufgaben 125,0 Mio. Euro mehr als die tatsächlichen Ausgaben des Jahres 2024. Damit wird der Einzelplan 07 im Jahr 2025 – im Gegensatz zum Vorjahreshaushalt und zur Planung im 1. Haushaltsentwurf 2025 – wieder deutlich großzügiger mit Mitteln ausgestattet sein.

Die folgende Abbildung gibt eine Übersicht über die tatsächlichen bzw. geplanten Ausgaben und verfügbaren Mittel im Einzelplan 07 in den Jahren 2022 bis 2025.

¹² Hierzu gehören insbesondere Zuständigkeitswechsel durch einen veränderten Ressortzuschnitt, verschiedene einmalige Ausgaben sowie die vierjährige Digitalisierungsinitiative für die Justiz.

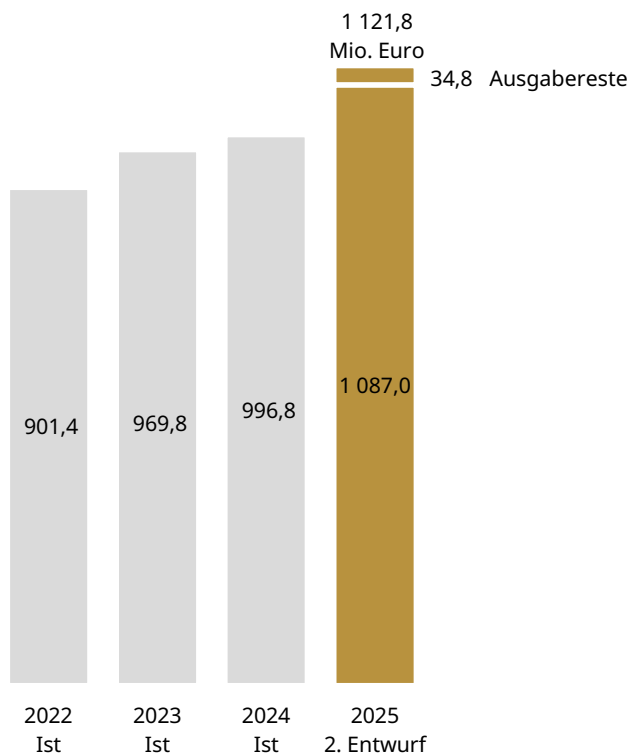
¹³ Hier und im Folgenden ohne die genannten Sondereffekte. Im Einzelnen sind herausgerechnet:

- 2023: 12,2 Mio. Euro Ausgabe-Ist für die Digitalisierungsinitiative Justiz.
- 2024: 35,2 Mio. Euro Ausgabe-Ist für die Digitalisierungsinitiative Justiz.
- 2025: 50,0 Mio. Euro Ausgabe-Soll für die Digitalisierungsinitiative Justiz, 25,0 Mio. Euro Ausgabe-Soll für Hilfen für Betroffene des Attentats auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt, 39,3 Mio. Euro Ausgabereste für die Digitalisierungsinitiative Justiz.

Abbildung 3

Im Jahr 2025 deutlich höhere Ausgaben geplant als im Vorjahr

Im 2. Haushaltsentwurf 2025 sind für den Einzelplan 07 nach Abzug von Sondereffekten Ausgaben von 1 087,0 Mio. Euro eingeplant. Darüber hinaus bestehen Ausgabereste in Höhe von 34,8 Mio. Euro. Der zur Verfügung stehende Gesamtbetrag von 1 121,8 Mio. Euro übertrifft die tatsächlichen Ausgaben des Jahres 2024 um 125,0 Mio. Euro.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushalt 2024; Haushaltsrechnung 2024; 2. Haushaltsentwurf 2025; Angabe des BMJV.

3 Wesentliche Ausgaben

3.1 Personal- und Versorgungsausgaben

Der Einzelplan 07 wird – wie unter Tz. 2.1 erläutert – wesentlich von den Personal- und Versorgungsausgaben¹⁴ geprägt. Im Jahr 2024 lag ihr Anteil an den Gesamtausgaben des Einzelplans 07 mit 72,6 % um knapp einen Prozentpunkt höher als im Vorjahr

¹⁴ Die Summe der Personal- und Versorgungsausgaben enthält in diesem Bericht immer auch die Zuweisungen an den Versorgungsfonds.

(71,8 %). Das BMJV hat für Personal und Versorgung insgesamt 749,5 Mio. Euro ausgegeben. Dies waren 71,9 Mio. Euro oder 10,6 % mehr als der im Haushalt 2024 eingeplante Betrag von 677,6 Mio. Euro.¹⁵ Der Bundesrechnungshof hatte diese Veranschlagung als deutlich zu niedrig kritisiert.¹⁶ Im Gegensatz zu den Personalausgaben waren die sächlichen Verwaltungsausgaben im Haushalt 2024 nicht unterveranschlagt. Der Blick auf die Anteile der einzelnen Ausgabenbereiche im Haushaltsplan ergab daher ein verzerrtes Bild der Bedeutung der Personal- und Versorgungsausgaben. Während ihr Anteil im Haushaltsplan lediglich 65,9 % betrug, lag er bei den tatsächlichen Ausgaben mit 72,6 % deutlich höher.

Im 2. Haushaltsentwurf 2025 sind für die Personal- und Versorgungsausgaben 756,7 Mio. Euro vorgesehen. Dies sind 79,0 Mio. Euro mehr als der unzureichende Ansatz im Haushalt 2024. Im Vergleich mit den tatsächlichen Ausgaben des Jahres 2024 beträgt der Zuwachs allerdings nur 7,1 Mio. Euro (+0,95 %).

Diese Summe wird voraussichtlich annähernd ausreichen, um die Ausgaben zu decken, die sich aus der am Beginn des Jahres 2025 maßgeblichen Höhe der Vergütung der Bediensteten ergeben. Nicht ausreichen wird sie jedoch für die Finanzierung der Vergütungserhöhungen¹⁷ aufgrund der bereits abgeschlossenen Tarif- und Besoldungsrunde 2025. Hierfür wird das BMJV voraussichtlich erneut auf die zentral im Einzelplan 60 veranschlagten Personalverstärkungsmittel¹⁸ zurückgreifen müssen. Aus Sicht des Bundesrechnungshofes wäre es transparenter, auch die schon im Wesentlichen bekannten Mehrausgaben aufgrund der Tarif- und Besoldungsrunde 2025 im Einzelplan 07 zu veranschlagen. Die gewählte Lösung ist aber ebenfalls vertretbar.

Der Bundesrechnungshof befürwortet, dass sich die Bundesregierung entschieden hat, beim 2. Haushaltsentwurf 2025 zu einer grundsätzlich realistischeren Veranschlagung der Personal- und Versorgungsausgaben zurückzukehren. Im 1. Haushaltsentwurf 2025 waren diese mit lediglich 681,9 Mio. Euro noch um 74,8 Mio. Euro geringer und damit deutlich zu niedrig veranschlagt.

Die folgende Abbildung zeigt die tatsächlichen und geschätzten Personalausgaben im Einzelplan 07 sowie die dafür verfügbaren Mittel in den Jahren 2024 und 2025.

¹⁵ Zur Deckung der Mehrausgaben durch Ausgabereste und Personalverstärkungsmittel siehe Tz. 2.2.

¹⁶ Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, Information über die Entwicklung des Einzelplans 07 (Bundesministerium der Justiz) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2025 vom 24. September 2024, S. 13 ff. (Gz. I 5 - 0002330, Bericht zum 1. Haushaltsentwurf 2025).

¹⁷ Die aus dem Einzelplan 07 finanzierten Bezüge der Versorgungsempfänger erhöhen sich analog.

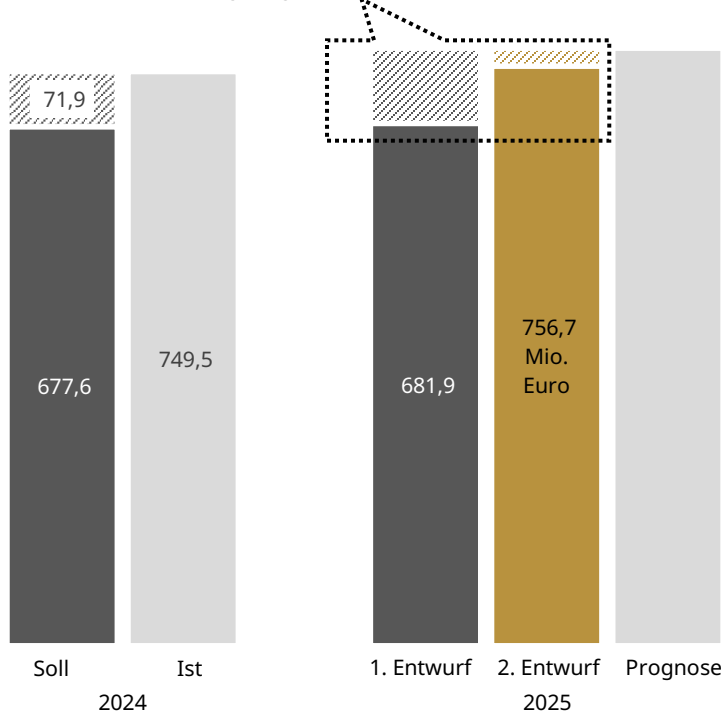
¹⁸ Kapitel 6002 Titelgruppe 01 Titel 461 71: Verstärkung von Personalausgaben der Hgr. 4. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme legt das BMF fest. Vor einem Zugriff auf Personalverstärkungsmittel sind – soweit vorhanden – die Deckungsmöglichkeiten in dem jeweiligen Einzelplan in Anspruch zu nehmen (Regelung für das Haushaltsjahr 2024 im Haushaltsführungs Rundschreiben des BMF vom 7. Februar 2024, Nummer 5.13.2).

Abbildung 4

Personalausgaben wieder realistischer veranschlagt

Für Personal- und Versorgungsausgaben sind im 2. Haushaltsentwurf 2025 756,7 Mio. Euro eingeplant. Dieser Betrag liegt geringfügig über den tatsächlichen Ausgaben (Ist) des Jahres 2024 in Höhe von 749,5 Mio. Euro. Damit sind die Personalausgaben – anders als im Haushalt 2024 und im 1. Haushaltsentwurf 2025 – wieder annähernd auskömmlich veranschlagt.

Die prognostizierte Unterveranschlagung fällt im 2. Entwurf deutlich geringer aus.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushalt 2024; Haushaltsrechnung 2024; 1. und 2. Haushaltsentwurf 2025.

3.2 Sächliche Verwaltungsausgaben

Anders als bei den Personalausgaben hat die Bundesregierung im 2. Haushaltsentwurf 2025 bei den sächlichen Verwaltungsausgaben im Einzelplan 07 einen sprunghaften Zuwachs von mehr als einem Drittel vorgesehen. Der Ansatz in Höhe von 234,7 Mio. Euro übersteigt die vergleichsweise niedrigen tatsächlichen sächlichen Verwaltungsausgaben des Jahres 2024 um 58,9 Mio. Euro (+33,5 %).¹⁹

¹⁹ Jeweils ohne die unter Sonstige Bewilligungen (Kapitel 0710) veranschlagten sächlichen Verwaltungsausgaben. Hierzu gehören insbesondere die Digitalisierungsinitiative für die Justiz und die vom Bund zu tragenden Ausgaben für das Dienstgebäude des Internationalen Seegerichtshofs in Hamburg.

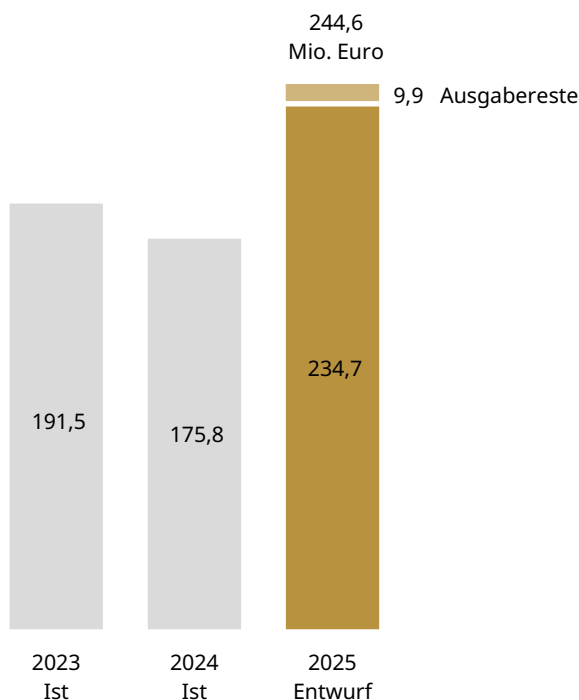
Über die geplanten Haushaltsansätze hinaus kann das BMJV im laufenden Jahr in diesem Bereich über Ausgabereste in Höhe von 9,9 Mio. Euro verfügen. Es kann somit für sächliche Verwaltungsausgaben insgesamt bis zu 244,6 Mio. Euro ausgeben.

Mit rund 28 Mio. Euro ist fast die Hälfte des Zuwachses im Haushalt für Mieten und Bewirtschaftungskosten aus bereits abgeschlossenen Mietverträgen für Dienstgebäude vorgesehen. Die weiteren gut 30 Mio. Euro sind für sonstige Dienstleistungen und Beschaffungen bestimmt. Das BMJV hält diese Steigerung zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs für zwingend notwendig. In den Bereichen IT, Dienstleistungen und Beschaffungen habe es zuletzt Kostensteigerungen zwischen 5 und 30 % gegeben. Zudem rechnet es mit Nachholeffekten, da das Jahr 2024 wegen der unterveranschlagten Personalausgaben auch bei den sächlichen Verwaltungsausgaben von besonderen Einsparerfordernissen geprägt gewesen sei.

Abbildung 5

Sächliche Verwaltungsausgaben sollen deutlich steigen

Für die sächlichen Verwaltungsausgaben des Einzelplans 07 sieht der 2. Haushaltsentwurf 2025 einen sprunghaften Anstieg vor. Die geplanten Ausgaben in Höhe von 234,7 Mio. Euro sind um 58,9 Mio. Euro höher als die im Jahr 2024 geleisteten sächlichen Verwaltungsausgaben. Zusätzlich kann das BMJV für diesen Zweck über Ausgabereste in Höhe von 9,9 Mio. Euro verfügen.



Erläuterung: Ohne die unter Sonstige Bewilligungen (Kapitel 0710) enthaltenen sächlichen Verwaltungsausgaben.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsrechnung 2024; 2. Haushaltsentwurf 2025; Angabe des BMJV.

3.3 Digitalisierungsinitiative für die Justiz

Im Einzelplan 07 sind in den Jahren 2023 bis 2026 zusammen 200 Mio. Euro für die „Digitalisierungsinitiative für die Justiz“ vorgesehen.²⁰ Mit ihr möchte die Bundesregierung die Digitalisierung in der Justiz fördern. Sie will ausdrücklich auch Projekte finanzieren, die zu einem großen Teil den Ländern zugutekommen, die für den weit überwiegenden Teil der Justiz zuständig sind. Die Mittel sind gemäß einer verbindlichen Erläuterung für Vorhaben des Bundes und für gemeinsame Vorhaben des Bundes und der Länder sowie damit zusammenhängende Sach- und Personalausgaben bestimmt. Aufgrund dieser Zweckbindung dürfen die Mittel trotz der Flexibilisierung des Titels nicht zur Deckung von anderen Ausgaben herangezogen werden.

Im Haushalt 2023 waren erstmals Ausgaben von 50 Mio. Euro und Verpflichtungsermächtigungen (VE) von 150 Mio. Euro veranschlagt. Die in den Jahren 2024 bis 2026 mit jeweils 50 Mio. Euro fälligen VE ermöglichten die Finanzierung mehrjähriger Projekte. Die Ausgaben und die VE waren zunächst vollständig gesperrt. Eine (Teil-)Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses. Hierfür sind jeweils konkrete Projekte gemäß Artikel 91c Grundgesetz²¹ zu benennen. Der Mittelbedarf, der Zeitplan, die Beteiligung der Länder an der Finanzierung und deren Zusage, ihre Ko-Finanzierung zu erbringen, sind dem Haushaltsausschuss vorzulegen.

Auf Anträge des BMJV hat das BMF mit Einwilligung des Haushaltsausschusses seit April 2023 in sieben Tranchen insgesamt 180 Mio. Euro entsperrt. Mit der Entsperrung der Ausgaben und VE ist eine verbindliche Zweckbindung der Mittel für 32 konkrete Digitalisierungsprojekte verbunden. Die noch nicht festgelegten Mittel sind weiterhin gesperrt. Ausgegeben hat das BMJV in den Jahren 2023 und 2024 für die Digitalisierungsinitiative zusammen 48,2 Mio. Euro. Verpflichtungen für Folgejahre ging es in Höhe von 94,7 Mio. Euro ein. Im 2. Haushaltsentwurf 2025 sind für die Digitalisierungsinitiative erneut Ausgaben von 50 Mio. Euro veranschlagt. Zusammen mit den Ausgaberesten kann das BMJV im Jahr 2025 insgesamt 89,3 Mio. Euro für die Digitalisierungsinitiative ausgeben. Für den überwiegenden Teil des Betrages ist das BMJV bereits Verpflichtungen gegenüber von ihm beauftragten Dienstleistern sowie den Ländern eingegangen. Neue Verpflichtungen für das Jahr 2026 kann das BMJV im laufenden Jahr noch in Höhe von rund 5,3 Mio. Euro eingehen.

Das BMJV beteiligt sich im Zuge der Digitalisierungsinitiative auch an drei bereits bestehenden IT-Entwicklungsverbünden der Länder: Gemeinsames Fachverfahren für die Justiz (GeFa), Länderübergreifendes gemeinsame Registerfachverfahren (AuRegis) und Dachverbund Modernisierung Grundbuchverfahren. Der Bund trägt in den Jahren bis

²⁰ Kapitel 0710 Titel 532 03: Sonstige Dienstleistungsaufträge an Dritte.

²¹ Nach diesem Artikel können Bund und Länder u. a. bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammenwirken. Sie können aufgrund von Vereinbarungen die für die Kommunikation zwischen ihren informationstechnischen Systemen notwendigen Standards und Sicherheitsanforderungen festlegen.

2026 einen Anteil der Entwicklungskosten von 30 %, die Länder tragen zusammen 70 % (Grundbuchverfahren 10 % Bund/90 % Länder). Neben der Länderjustiz sollen das Verfahren GeFA auch die Bundesgerichte und der GBA sowie die Anwendung AuRegis auch das Bfj nutzen.

3.4 Globale Minderausgabe

Die im Haushalt verfügbaren Mittel werden erfahrungsgemäß nicht bei allen Titeln vollständig ausgegeben. Welche Titel nicht ausgeschöpft werden, ist jedoch im Voraus meist nicht absehbar. Mit Hilfe einer GMA kann der erwartete „Bodensatz“ gleichwohl für das jeweilige Haushaltsjahr genutzt werden. Die GMA ermöglicht, etwas höhere Haushaltsansätze zu veranschlagen und diesen Mehrbetrag im Laufe des Haushaltsjahres bei Titeln mit geringerem Bedarf wieder „einzusammeln“. Der Vorteil der GMA ist, dass diese Titel erst während des laufenden Haushaltsjahres bestimmt werden müssen, wenn der jeweilige Ausgabebedarf genauer absehbar ist. Von Bedeutung ist sie faktisch nur für die nicht flexibilisierten Titel. Bei den flexibilisierten Titeln wird der Effekt der GMA durch die gegenseitige Deckungsfähigkeit und die Möglichkeit der Bildung von Ausgaberesten erreicht.

Der 2. Haushaltsentwurf 2025 enthält für den Einzelplan 07 eine GMA in Höhe von 11,6 Mio. Euro.²² Sie ist im Haushaltsplan als Ausgabe mit negativem Vorzeichen veranschlagt. Im Haushaltsvollzug ist sie durch Einsparungen bei Ausgabebetiteln auf Null zu bringen. Praktisch bedeutet dies, dass den Behörden und Gerichten im Einzelplan 07 die bei den einzelnen Titeln veranschlagten Mittel nicht in voller Höhe zur Verfügung stehen. Vielmehr müssen sie die Ausgaben bei grundsätzlich frei wählbaren Titeln um insgesamt mindestens 11,6 Mio. Euro kürzen. Dies entspricht einer durchschnittlichen Einsparauflage von 1 % bei sämtlichen Ausgabebetiteln.²³ Für die Erbringung der GMA kommen allerdings praktisch nur die nicht flexibilisierten Ausgaben (ohne die Mieten im Einheitlichen Liegenschaftsmanagement)²⁴ infrage. Die für die Erbringung der GMA nutzbaren nicht flexibilisierten Ausgaben sind im 2. Haushaltsentwurf 2025 (ohne Saldierung mit der GMA) mit 279,3 Mio. Euro veranschlagt. Auf diese Ausgabentitel bezogen hat die GMA einen Umfang von 4,1 %.

Im Jahr 2024 betrug die GMA 6,8 Mio. Euro. Das BMJV hat diesen Betrag im Wesentlichen bei der Verwaltungskosterstattung an die Länder (3,5 Mio. Euro), bei den Härteleistungen für Betroffene von terroristischen und extremistischen Anschlägen (1,5 Mio. Euro) sowie bei verschiedenen Zuweisungen und Zuschüssen der Sonstigen

²² Kapitel 0711 Titel 972 02: Globale Minderausgabe.

²³ 11,6 von 1 173,6 Mio. Euro = 1,0 %. Die Brutto-Summe aller Ausgabebetitel im Haushaltsentwurf 2025 (ohne die GMA) beträgt 1 173,6 Mio. Euro. Zieht man die GMA ab, die eine negative Ausgabe in Höhe von 11,6 Mio. Euro darstellt, ergibt sich die im Haushaltsentwurf angegebene Netto-Summe der Ausgaben in Höhe von 1 162,0 Mio. Euro.

²⁴ Die in den jeweiligen Kapiteln unter Titel 518 02 veranschlagten Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement dürfen laut Haushaltsvermerk nicht zur Erbringung von GMA genutzt werden. Im 2. Haushaltsentwurf 2025 sind dies insgesamt 95,6 Mio. Euro.

Bewilligungen (Kapitel 0710) einsparen können.²⁵ Bei diesen Titeln blieb der Ausgabebedarf im Jahr 2024 deutlich hinter den Haushaltsansätzen zurück.²⁶

Im 1. Haushaltsentwurf 2025 war eine mit 32,4 Mio. Euro außergewöhnlich hohe GMA vorgesehen. Diese hätte das BMJV voraussichtlich nur durch gezielte Ausgabenkürzungen bei einzelnen Titeln erbringen können. Hierdurch wären die Zweckbindung der veranschlagten Ausgaben und die Transparenz des Haushaltsplans eingeschränkt worden.²⁷ Der Bundesrechnungshof befürwortet daher, dass die Bundesregierung im 2. Haushaltsentwurf 2025 wieder eine GMA in einer Höhe vorgesehen hat, die das BMJV voraussichtlich erbringen kann. Eine Einsparmöglichkeit besteht z. B. wahrscheinlich erneut bei der Verwaltungskostenerstattung an die Länder (Kapitel 0714 Titel 632 01). Im 2. Haushaltsentwurf 2025 sind hierfür 34,8 Mio. Euro vorgesehen, die tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2024 betrugen jedoch nur 15,0 Mio. Euro.

Die Bundesregierung möchte dem BMJV im Jahr 2025 erstmals eine weitere, bisher im Einzelplan 07 nicht übliche Möglichkeit eröffnen, die GMA zu erbringen. Der 2. Haushaltsentwurf enthält einen Haushaltsvermerk, nach dem die GMA auch „durch Mehreinnahmen im Einzelplan 07“ erwirtschaftet werden kann.²⁸ Wenn im Einzelplan 07 insgesamt mehr Einnahmen erzielt werden als im Haushalt veranschlagt, kann das BMJV demnach diese Mehreinnahmen nutzen, um die GMA zu erbringen. Einsparungen bei den Ausgabetiteln wären dann nicht erforderlich. Im Ergebnis würde dem BMJV auf diesem Weg die GMA ganz oder teilweise erlassen. Es könnte dann insgesamt höhere Ausgaben tätigen, als den im 2. Haushaltsentwurf 2025 unter Gesamtausgaben ausgewiesenen Betrag von 1 162,0 Mio. Euro. Inwieweit dies der Fall sein wird, zeigt sich erst, wenn die tatsächlichen Einnahmen im weiteren Verlauf des Haushaltsjahres genauer absehbar sind.²⁹ Das BMJV befürwortet den Haushaltsvermerk, er schaffe „Flexibilität bei der Bewirtschaftung des einnahmestarken Einzelplans“.

Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes fördert der Haushaltsvermerk nicht die wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln. So kämen mögliche Mehreinnahmen nicht dem Ausgleich des Gesamthaushalts zugute, sondern könnten für höhere Ausgaben im Einzelplan 07 verwendet werden. Der Bundesrechnungshof empfiehlt daher, auf den geplanten Haushaltsvermerk zu verzichten.

²⁵ Kapitel 0714 Titel 632 01 (Verwaltungskostenerstattung an Länder), Kapitel 0718 Titel 681 01 (Härteleistungen) sowie verschiedene Titel aus Kapitel 0710.

²⁶ Das BMJV hat bei diesen Titeln nicht die Ausgaben gekürzt, um Einsparungen zu erzielen. Vielmehr sind bei diesen Titeln mangels Bedarfs Mittel übriggeblieben, aus denen das BMJV die GMA erbringen konnte.

²⁷ Zur Problematik und Zulässigkeit globaler Ansätze siehe ausführlich: Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, Analyse zur Lage der Bundesfinanzen für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2025 vom 6. September 2024, S. 25 ff (Gz.: I 2 - 0002341).

²⁸ Haushaltsvermerk bei Kapitel 0711 Titel 972 02: Globale Minderausgabe. Ausgenommen sind mögliche Mehreinnahmen, die zur Deckung von Mehrausgaben bei konkreten anderen Titeln verwendet werden.

²⁹ Ob und in welcher Höhe Mehreinnahmen erzielt werden, hängt letztlich auch vom Zufall ab. Der Einzelplan 07 enthält z. B. einzelne Einnahmetitel, bei denen die Einnahmen so stark schwanken, dass sie praktisch nicht planbar sind. Daher werden bei diesen Titeln regelmäßig keine Einnahmen veranschlagt (Nullansatz). Damit ist dann jede Einnahme automatisch eine Mehreinnahme (siehe Tz. 4).

4 Wesentliche Einnahmen

4.1 Tatsächliche Einnahmen im Jahr 2024

Die Behörden und Gerichte im Einzelplan 07 erzielten im Jahr 2024 Einnahmen von 724,2 Mio. Euro. Dies waren 26,2 Mio. Euro weniger als im Vorjahr und 58,2 Mio. Euro mehr als im Haushalt veranschlagt. Die Einnahmen bestehen im Einzelplan 07 weit überwiegend aus Gebühren und sonstigen Entgelten (im Folgenden: Gebühren). Im Jahr 2024 übertrafen diese mit 707,1 Mio. Euro (+33,1 Mio. Euro zum Vorjahr 2023) erstmals die Marke von 700 Mio. Euro.

Die mit Abstand höchsten Gebühreneinnahmen verzeichnete mit 493,8 Mio. Euro das DPMA (+15,4 Mio. Euro). Das BfJ nahm Gebühren in Höhe von 181,4 Mio. Euro ein (+15,6 Mio. Euro). Die Bundesgerichte erhoben Gerichtskosten in Höhe von 31,9 Mio. Euro (+2,1 Mio. Euro).

Im Gegensatz zu den Rekordeinnahmen bei den Gebühren fielen die sonstigen Einnahmen im Jahr 2024 mit 17,2 Mio. Euro (-59,2 Mio. Euro) auf den niedrigsten Wert seit vielen Jahren. Dies lag insbesondere an der stark schwankenden Höhe der Gewinnabschöpfungen nach dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb.³⁰ Nach Rekordeinnahmen in Höhe von 53,9 Mio. Euro im Jahr 2023 gingen im Jahr 2024 nur noch 4,9 Mio. Euro ein. Solche Gewinnabschöpfungen aufgrund von Rechtsverstößen fallen unregelmäßig an und sind naturgemäß nicht planbar. Bei diesem und verschiedenen anderen Titeln werden daher regelmäßig keine Einnahmen veranschlagt (Nullansatz). Im Soll-Ist-Vergleich stellen diese damit in voller Höhe Mehreinnahmen dar.³¹

Einen nennenswerten Teil der sonstigen Einnahmen machten bisher die umsatzabhängigen Einnahmen des BMJV aus den Veröffentlichungen des Bundesanzeigers aus.³² Bis zum Jahr 2022 lagen sie bei jährlich rund 15 Mio. Euro. Beim Bundesanzeiger entfallen jedoch seit dem Jahr 2023 nach und nach wesentliche Teile des Umsatzes, da die Unternehmen Jahresabschlüsse für alle Geschäftsjahre mit Beginn ab dem 1. Januar 2022 nicht mehr im Bundesanzeiger, sondern im Unternehmensregister zu veröffentlichen haben. Die entsprechenden Einnahmen des BMJV sind daher über 13,6 Mio. Euro im Jahr 2023 auf nur noch 5,2 Mio. Euro im Jahr 2024 gefallen. Damit wird ein Teil der sonstigen Einnahmen dauerhaft erheblich geringer ausfallen als bisher.

³⁰ Kapitel 0712 Titel 119 02: Einnahmen aus Gewinnabschöpfungen nach dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb.

³¹ Dies gilt u. a. auch für Beteiligungen Dritter an den Versorgungslasten des Bundes und Erstattungen von der Europäischen Union (Kapitel 0711 Titel 232 57 und Kapitel 0719 Titel 271 01).

³² Kapitel 0712 Titel 119 01: Einnahmen aus Veröffentlichungen. Für die Überlassung der Publikation des Bundesanzeigers an die Bundesanzeiger Verlags-GmbH erhält das BMJV ein umsatzabhängiges Entgelt. Auf eine Beteiligung an den Einnahmen des Unternehmensregisters hat das BMJV keinen Anspruch.

4.2 Einnahmen im 2. Haushaltsentwurf 2025

Insgesamt sind im 2. Haushaltsentwurf 2025 Einnahmen in Höhe von 739,8 Mio. Euro veranschlagt. Dieser Wert liegt 15,5 Mio. Euro über den tatsächlich im Jahr 2024 erzielten Einnahmen.

Gebühreneinnahmen hat das BMJV für 2025 in Höhe von 729,0 Mio. Euro veranschlagt. Dies sind 21,9 Mio. Euro mehr als die tatsächlichen Einnahmen des Jahres 2024.

Beim BfJ rechnet die Bundesregierung für das Jahr 2025 mit Gebühreneinnahmen in Höhe von 182,2 Mio. Euro. Dieser Wert entspricht fast genau den tatsächlichen Einnahmen des Vorjahres in Höhe von 181,4 Mio. Euro.

Beim DPMA dagegen hat die Bundesregierung mit 512,0 Mio. Euro für das Jahr 2025 Gebühreneinnahmen veranschlagt, die die tatsächlichen Einnahmen des Vorjahres um 18,3 Mio. Euro übertreffen. Seit 2021 sind die Einnahmen des DPMA pro Jahr jedoch nur um durchschnittlich 10,8 Mio. Euro gestiegen. In diesen Zeitraum fiel zudem auch eine Erhöhung der Patentgebühren zum 1. Juli 2022. Vor diesem Hintergrund hält der Bundesrechnungshof die Gebühreneinnahmen des DPMA im 2. Haushaltsentwurf 2025 für sehr optimistisch veranschlagt.

Bei drei der vier Bundesgerichte entsprechen die von der Bundesregierung für das Jahr 2025 geplanten Gebühreneinnahmen fast genau den im Jahr 2024 tatsächlich erzielten Einnahmen (letzte in Klammern):

- BGH: 20,8 Mio. Euro (21,9 Mio. Euro),
- BVerwG: 1,7 Mio. Euro (1,7 Mio. Euro),
- BFH: 4,4 Mio. Euro (3,9 Mio. Euro).

Beim BPatG plant die Bundesregierung für das Jahr 2025 mit Gebühreneinnahmen von 8,0 Mio. Euro. Dieser Wert ist fast doppelt so hoch wie die tatsächlichen Einnahmen des Jahres 2024 in Höhe von 4,4 Mio. Euro. Die Gebühreneinnahmen des BPatG sinken kontinuierlich bereits seit 2016.³³ Vor diesem Hintergrund hält der Bundesrechnungshof den geplanten Ansatz für unrealistisch. Er regt an, den Ansatz an die tatsächlichen Einnahmen anzupassen.

Die sonstigen Einnahmen sind im 2. Haushaltsentwurf 2025 mit 10,8 Mio. Euro angesetzt, davon 5,0 Mio. Euro für Einnahmen aus Veröffentlichungen. Dies sind insgesamt 6,4 Mio. Euro weniger als im Jahr 2024 vereinnahmt, da für die nicht planbaren Einnahmen erneut Nullansätze ausgebracht werden.

³³ Mit Ausnahme eines geringfügigen Wiederanstiegs nach dem Einbruch im Corona-Jahr 2020.

5 Personal

Die Stellenzahl im Einzelplan 07 ist vom Jahr 2014 bis zum Jahr 2023 um ein Drittel von 4 776 auf 6 312 gestiegen. Der kontinuierliche starke Zuwachs fand mit dem Haushalt 2024 ein Ende. Dieser enthielt nur noch 6 235 Stellen. Der Rückgang um 76 Stellen³⁴ (-1,2 %) war weit überwiegend auf die in § 16 Haushaltsgesetz 2023 geregelte pauschale Stelleneinsparung zurückzuführen. Dadurch entfielen Stellen bei BMJV, Bfj und DPMA; die Justiz war von der Einsparung nicht betroffen.

Zum 1. August 2024 wurden 33 Stellen vom Bfj (Kapitel 0718) zur Bundesnetzagentur (Kapitel 0918) umgesetzt, da beim Bfj die Aufgaben nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz entfallen sind.³⁵ Von den danach im Einzelplan 07 noch verfügbaren 6 202 Stellen waren 649 am 1. Oktober 2024 nicht besetzt (10,5 %). Die Spannweite reichte von einem Anteil unbesetzter Stellen von 6,2 % beim Bfj bis zu 24,2 % beim BPatG.

Im 2. Haushaltsentwurf 2025 sind 6 219 Stellen vorgesehen, dies sind 17 mehr als zum Jahresende 2024 vorhanden. Das Haushaltsgesetz 2024 schreibt anders als im Vorjahr keine pauschale Stelleneinsparung vor. Der Haushaltsentwurf enthält 22 neue Stellen, die durch den Wegfall von 23,5 anderen Stellen kompensiert werden.³⁶ Dazu zählt eine neue Planstelle der Besoldungsgruppe B 11 für einen zweiten beamteten Staatssekretär im BMJV. Hierfür entfällt eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 9 für einen Abteilungsleiter. Seit der Neubildung der Bundesregierung verfügt das BMJV bereits über einen zweiten parlamentarischen Staatssekretär. Parlamentarische Staatssekretäre sind Mitglieder der Bundesregierung, für sie werden keine Planstellen benötigt.

Für das Bfj sind 20 neue Stellen für Registeraufgaben vorgesehen, ohne dass hierfür andere Stellen entfallen sollen. Das BMJV befürchtet aufgrund stetig vermehrter Auskunftersuchen von Justiz, Behörden und Bürgern ohne die zusätzlichen Stellen eine drohende Funktionseinschränkung des Registerbetriebs.

Das Bfj arbeitet auf Anregung des Bundesrechnungshofes seit längerem an einer flächendeckenden Personalbedarfsermittlung. Nach Auskunft des BMJV sind inzwischen fast alle Teilbereiche untersucht. Es lasse sich bereits jetzt ein Gesamt-Mehrbedarf von deutlich mehr als 20 Stellen ablesen. Am 1. Juni 2025 seien beim Bfj nur noch 50 Stellen unbesetzt gewesen. Der Anteil unbesetzter Stellen ist demnach weiter auf nunmehr 4,5 % gesunken.

³⁴ Aus den Ursprungswerten berechnet, daher ergibt sich eine Rundungsdifferenz.

³⁵ Für die jetzt im Digitale-Dienste-Gesetz geregelten Aufgaben ist überwiegend die Bundesnetzagentur zuständig. Die Beschäftigten sind im Gegensatz zu den Stellen beim Bfj verblieben.

³⁶ Daneben entfallen zwei Stellen aufgrund von kw-Vermerken und zwei Stellen werden wegen Aufgabenverlagerungen zum Bundesverwaltungsamt umgesetzt.

6 Ausblick

Die Finanzplanung für die kommenden Jahre hat die Bundesregierung am 24. Juni 2025 zusammen mit dem 2. Haushaltsentwurf 2025 beschlossen. Für den Einzelplan 07 sind Gesamtausgaben in folgender Höhe vorgesehen (in Klammern Veränderung zum jeweiligen Vorjahr):

- Im Jahr 2026: 1 163,0 Mio. Euro (+1,1 Mio. Euro),
- im Jahr 2027: 1 105,8 Mio. Euro (-57,3 Mio. Euro),
- im Jahr 2028: 1 095,3 Mio. Euro (-10,5 Mio. Euro),
- im Jahr 2029: 1 094,3 Mio. Euro (-1,0 Mio. Euro).

In den Werten sind die folgenden wesentlichen Änderungen zum jeweiligen Vorjahr berücksichtigt.

Im Jahr 2026 entfallen die 2025 einmalig veranschlagten Ausgaben für finanzielle Hilfen für Betroffene des Attentats auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt in Höhe von 25 Mio. Euro. Andere Zuweisungen und Zuschüsse sollen um 10 Mio. Euro steigen. Für Mieten und Bewirtschaftung von Dienstgebäuden sind 11 Mio. Euro mehr vorgesehen.

Der Rückgang des Ausgabevolumens im Jahr 2027 ist im Umfang von 50 Mio. Euro auf das planmäßige Ende der Digitalisierungsinitiative für die Justiz im Jahr 2026 zurückzuführen. Die Verwaltungskostenerstattung an die Länder soll im Jahr 2027 um knapp 5 Mio. Euro und im Jahr 2028 um weitere gut 9 Mio. Euro sinken.

Der dauerhafte Anstieg der Personal- und Versorgungsausgaben (siehe Tz. 3.1) ist in der Finanzplanung noch nicht abgebildet. Die Ausgaben sind bis zum Jahr 2029 auf dem Niveau des 2. Haushaltsentwurfs 2025 in die Planung eingegangen. Für die jeweilige Haushaltsaufstellung bedürfen die Zahlen somit einer Aktualisierung.

Auf der Einnahmenseite des Einzelplans 07 hat die Bundesregierung in der Finanzplanung für die Jahre 2026 bis 2029 mit jeweils 749,8 Mio. Euro durchgehend 10,0 Mio. Euro mehr veranschlagt als im 2. Haushaltsentwurf 2025. Sie erstreckt ihre optimistischen Erwartungen für das Jahr 2025 damit in noch einmal leicht gesteigerter Form auch auf die vier Folgejahre (siehe Tz. 4.2).

Dr. Mähring

Franz

Beglaubigt: Trimborn, Amtsinspektorin

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.